



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 43/2014 November 2014

Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Rudolf Häusler, München (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jost Hüttenbrink, Münster

Rechtsanwalt Rainer Kulenkampff, Bremen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Michler, Gimbweiler

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M., Potsdam

Rechtsanwältin Dr. Barbara Stamm, Köln

Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 20.10.2014 wie folgt Stellung:

Mit der Vorlage soll durch die Aufnahme des besonders wichtigen und dringlichen Straßenbauvorhabens Rheinbrücke bei Leverkusen in die Anlage zu § 17e Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht als einzige Rechtsinstanz über mögliche Klagen dieses Bauprojekt betreffend entscheidet.

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Tatbestand betreffend die Rheinbrücke der A1 bei Leverkusen und den zwingenden Zusammenhang mit einem Autobahnumbau der A1 ist einer Würdigung nicht zugänglich und muss unterstellt werden.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verkürzung des Rechtswegs für die Rechtskontrolle durch etwa klagebefugte, in ihren Rechten beeinträchtigte Bürger begegnet auch in diesem Fall den bekannten grundsätzlichen Bedenken, die nicht wiederholt werden müssen. Ebenso gilt, dass der eininstanzliche Rechtsweg der Rechtsschutzgarantie nicht dem Grundgesetz entsprechen dürfte.

Wenn die besagte, absolute Dringlichkeit und Unumgänglichkeit der Maßnahme unterstellt wird, gilt allerdings auch, dass die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung und insbesondere deren Sofortvollzug als mutmaßlich deutlich im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Tatsache grundsätzlich keinen Anlass zur Sorge gibt, dass ein Planfeststellungsbeschluss, wenn er denn ergangen ist, nicht auch vollziehbar bliebe. Der Eilrechtsschutz mit der summarischen Prüfung müsste daher seitens des Staates gegenüber etwa klagebefugten Bürgern mit Zuversicht gesehen werden können. Dem Gesetzesentwurf ist diese Zuversicht genau nicht zu entnehmen.

Die Gründe, die A 1 zwischen Köln-Niehl und dem Kreuz Leverkusen in die Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG aufzunehmen, unterscheiden sich von den Erwägungen, die dazu geführt haben, eine eininstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zunächst für die Verkehrsprojekte „Aufbau Ost“ einzuführen, und dies anschließend durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz auf das gesamte Bundesgebiet zu übertragen. Es handelt sich dabei nicht um eine Neubaumaßnahme, die einem Lückenschluss dient, sondern um eine Sanierungsmaßnahme, die – vorsichtig formuliert – deshalb angefallen sein dürfte, weil der Straßenbaulastträger seiner Unterhaltungspflicht in der Vergangenheit nicht in dem wünschenswerten Umfang nachgekommen ist. Die „Nachbesserung“ eines selbst geschaffenen Zeitdrucks soll nun zum einen durch (unzumutbar) kurze Stellungnahmefristen im Gesetzgebungsverfahren und zum anderen durch eine ausdrücklich nur als Sonderregelung gedachte Erweiterung des Katalogs der Bundesfernstraßen erfolgen, für die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig sein soll.

Die Vermutung, dass dies dazu führen wird, in einem Klageverfahren die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der eininstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für den Fall eines vom Baulastträger zu vertretenden Sanierungs- und Zeitdrucks in Frage zu stellen, dürfte nicht fern liegen. Ein Beschleunigungseffekt wäre damit nicht erreicht, zumal die Erfahrung zeigt, dass die erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe selten die Revision zulassen und Streitigkeiten deshalb nicht einen vollen 2. Rechtszug durchlaufen; Nichtzulassungsbeschwerden werden erfahrungsgemäß vom Bundesverwaltungsgericht rasch entschieden. Die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss wird also erfahrungsgemäß ohnehin nur eine volle Tatsacheninstanz beim Oberverwaltungsgericht und ein allenfalls noch einige wenige Monate dauerndes Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht durchlaufen.

Zu den erheblichen Zweifeln, ob es tatsächlich zu einer Beschleunigung kommen wird, kommt folgendes hinzu: In der Planfeststellung müssen häufig auch landesrechtliche Fragen geregelt werden (Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und des Wasserhaushalts, die zwar zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehören, aber mit dem Recht der Länder, von den bundesrechtlichen Regelungen abzuweichen zu dürfen). Berücksichtigt man darüber hinaus die größere Nähe des Landesverwaltungsgerichtes zu den örtlichen und regionalen Gegebenheiten, wird deutlich, dass (auch) diese Verfahren besser beim Oberverwaltungsgericht „aufgehoben“ sein dürften.

Der Tatbestand des § 17e Abs. 1 Ziff. 5 FStrG, welcher als für das genannte Projekt gegeben angesehen wird, trägt die Aufnahme des Vorhabens in die Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG aus den vorgenannten Gründen vielleicht nicht einmal. Es zeigt sich aber auch, dass die bei vormaligem Erlass der Bestimmung von mehreren Seiten erhobenen Bedenken berechtigt waren, wonach „je nach Bedarf“ die Liste der mit Rechtswegverkürzung überzogenen Projekte jederzeit und nach Gusto verlängert werde. Von der Rechtskultur her ist das bedauerlich und in diesem konkreten Fall aus den oben genannten Gründen noch nicht einmal zwingend.
